LAND BRANDENBURG

Staatliches Schulamt Cottbus
Statny šulski amt Chóśebuz

Staatliches Schulamt Cottbus | Calauer Straße 71 | 03048 Cottbus
Statny šulski amt Chóśebuz | Kalawska droga 71 | 03048 Chóśebuz

Calauer Straße 71 / Kalawska droga 71
03048 Cottbus / Chóśebuz

Bearb.: Birgit Werner
St.Z.: 3.26
Gesch.-Z.: 052-SchAuf-415-03/2026-012/003
Telefon: +49 355 4866-412
Fax: +49 331 27548-3757
Internet: www.schulaemter.brandenburg.de
Birgit.Werner@schulaemter.brandenburg.de

Landkreis Dahme-Spreewald

An alle Eltern
deren Kinder die 6. Klassenstufe besuchen

Cottbus, 02. September 2026

Mein Kind kommt im Schuljahr 2027/28 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

ich möchte Sie als Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen informieren.

Im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 lädt Ihre Klassenlehrkraft zu einer Elternversammlung ein, in der Sie insbesondere über die Bildungsgänge und Schulformen, die zu erwerbenden Abschlüsse, die grundsätzlichen und schulformspezifischen Regelungen der Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I und über den Probeunterricht bei der Eignungsfeststellung im Rahmen des Auswahlverfahrens informiert werden.

Bis Ende **Januar 2027** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch durch. Sie erhalten u. a. Informationen über die weiterführenden Schulen des Landkreises Dahme-Spreewald und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der Presse. Nutzen Sie bitte auch digitale Angebote der Schulen.

Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Schülerbeförderung beachten, da die Erstattung von Schülerfahrtkosten entsprechend geltender Satzung erfolgt. Die Satzung finden Sie unter folgendem Link: **https://www.dahme-spreewald.de/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat1/amt-fuer-schulverwaltung/schuelerbefoerderung/**

Anfragen hierzu richten Sie bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Schulverwaltungsamt:

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546-202429, 03546-202439, Fax: 03546 - 202478,
E-Mail: schuelerbefoerderung@dahme-spreewald.de

Am **29. Januar 2027** erhalten Sie mit dem **Halbjahrzeugnis das Anmeldeformular**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.
Zu beachten ist, dass Eltern eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, **die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative. Auf Seite 3 des Anmeldeformulars teilen uns die Eltern lediglich informativ mit, dass eine Schule in freier Trägerschaft angewählt wurde. Haben Sie bereits einen Aufnahmebescheid, legen Sie diesen bitte bei. Verzichten Sie auf einen öffentlichen Schulplatz, dann setzen Sie bitte das entsprechende Kreuz.**

Eltern, die eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** an Schulen in der zusätzlich den Grundschulen zur Verfügung gestellten Übersicht informieren.

Nutzen Sie auch die beiliegende Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten. Das Aufnahmeverfahren erfolgt bereits vor Beginn des allgemeinen Ü7- Verfahrens.

Alle weiterführenden Schulen integrieren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nach § 29

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

BbgSchulG. Das Konzept „Gemeinsames Lernen“ wird an der Oberschule Lübben und Goyatz praktiziert.

1. Das Aufnahmeverfahren

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse vom **08.-10. Februar 2027** ein. Die Formulare können auch digital ausgefüllt werden. Über das konkrete Vorgehen informiert Sie die Grundschule. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. **Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.**

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden durch das Schulamt weitergeleitet.

Folgende weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald führen Ihre Kinder zu den jeweiligen Abschlüssen:

1. **Oberschulen:** Spreewald-Schule Lübben; Oberschule An der Schanze Luckau; Oberschule am Airport Schönefeld; Ludwig Witthöft Oberschule Wildau; Ludwig Leichhardt Oberschule Goyatz; Grund- und Oberschule Friedersdorf; Oberschule Bestensee

2. **Gymnasien:** Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben; Bohnstedt-Gymnasium Luckau; Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Königs Wusterhausen, Friedrich-Schiller-Gymnasium Königs Wusterhausen; Humboldt-Gymnasium Eichwalde; Amy-Johnson-Gymnasium Schönefeld; Gymnasium des Landkreis Dahme-Spreewald Schönefeld

3. **Gesamtschulen**: Grund- und Gesamtschule Schenkenland Groß Köris; Musikbetonte Gesamtschule Paul Dessau Zeuthen; Gesamtschule Otto Lilienthal Königs Wusterhausen;

 Hinweis: Der Schulträger Dahme-Spreewald beabsichtigt zum Schuljahr 2027/28 eine weitere Gesamtschule in der Region Schulzendorf in Betrieb zu nehmen. Da bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Schreibens noch keine weiteren Informationen vorlagen, verfolgen Sie bitte selbständig die Veröffentlichungen des Landkreises und der regionalen Presse.

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Alle Schulformen unterrichten nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung. Der Weg zum Abitur ist an allen Schulformen bis zur Jahrgangsstufe 10 offen.

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses / der Berufsbildungsreife,
- des erweiterten Hauptschulabschlusses / der erweiterten Berufsbildungsreife (**EBR**) und zum Erwerb
- des Realschulabschlusses der Fachoberschulreife (**FOR**) an.

Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler / jede Schülerin z. B. an der Gesamtschule Otto Lilienthal Königs Wusterhausen, an der Grund- und Gesamtschule Schenkenland, der Musikbetonten Gesamtschule Paul Dessau oder an einem OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur in den Jahrgangsstufen 11 – 13 ablegen.

Die **Gesamtschule** bietet 3 Bildungsgänge – in den Jahrgangstufen 7-10 zu **EBR** und **FOR.** Wird am Ende der Klasse 10 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht, kann in den Jahrgangsstufen 11-13 das Abitur (**AHR**) abgelegt werden.

Die **Angebote der Schulen** im Wahlpflichtbereich, in Bezug auf Fremdsprachen, auf Möglichkeiten im Rahmen von Ganztag, auf den gemeinsamen Unterricht bzw. auf das Konzept „Gemeinsames Lernen“ entnehmen Sie bitte, wie bereits erwähnt, der Übersicht, die Ihnen die Grundschule zur Verfügung stellt.

Ihre Einverständniserklärung, ein anderes Fremdsprachenangebot anzunehmen, erlangt dann Bedeutung, wenn entweder das gewünschte Fach nicht angeboten wird, mangels Beteiligung nicht eingerichtet werden kann oder die vorhandenen Plätze bereits mit geeigneteren Schülerinnen und Schülern belegt sind und die Aufnahme nur in einer Klasse erfolgen kann, in der noch Plätze in einer anderen Sprachenkombination zur Verfügung stehen.

Sie beschäftigt sicherlich auch die Frage nach den Aufnahmekriterien an den verschiedenen Schulformen.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind die Kapazitäten einzelner Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, gemäß den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung, ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG
Im Umfang von bis zu 10% der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule **unzumutbar erscheinen** lassen. Dieses trifft **insbesondere** zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG),
2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG),

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 6 BbgSchulG
Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

4. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
5. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
6. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.)

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. In wenigen Fällen kann ein besonderer Grund berücksichtigt werden. Dieser muss aber auf dem Anmeldeformular geltend

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

gemacht werden. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Bildungsgangwunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

An **Gymnasium** erfolgt das Auswahlverfahren zum Besuch des 6-jährigen Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (**AHR**) nach **Eignung -** d. h. nur die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen)**.**

Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn der Durchschnitt der Noten aus den Fächern Mathematik, Deutsch, erste Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Zahlenwert von 2,3 nicht übersteigt (§53 Absatz 5 BbgSchulG).

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Die Eignungsprüfung findet in Form von Aufgabenblöcken in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Gruppenarbeitsphase am Freitag, den **05.03.2027** statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. **Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.**

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler / eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschschule **nicht** zwei Gymnasien anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen sofort ins Schulamt zum Zuweisungsverfahren. **Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.**

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschschulen werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Das Erstwunschverfahren wie auch das Zweitwunschverfahren erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab. Alle benannten Termine sind durch das Ministerium für Bildung,

Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt Cottbus beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen! Bitte geben Sie daher immer einen Zweitwunsch an.

1.1. Hinweise zur Aufnahme an einer Schule in Berlin (Gastschulabkommen)

Sofern Sie die Aufnahme an einer Schule im Land Berlin wünschen, ist ein ***begründeter*** *„Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Berlin" enzureichen. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen erhalten Sie unter* ***https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html***

Dem Gastschulantrag sind folgende Unterlagen ***zwingend*** *als Kopie beizufügen:*

- *eine Kopie des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 + Endjahreszeugnis Jahrgangsstufe 5*
- *aussagekräftige Begründung für einen Schulbesuch in Berlin*
- *ggf. alle Unterlagen zur Glaubhaftmachung von besonderen Härtefällen bzw. besonderen Gründen*

Ob eine Aufnahme im Land Berlin möglich ist, wird Ihnen vermutlich erst zum Ende des Aufnahmeverfahrens mitgeteilt. Bitte beachten Sie in diesen Fällen, dass Sie gemäß dem Gastschülerabkommen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg verpflichtet sind, gleichzeitig mit der Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin auch einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg zu stellen. Anderenfalls kann bei Ablehnung der Aufnahme durch das Land Berlin nur noch eine Berücksichtigung zur Aufnahme an einer Schule des entsprechenden Bildungsganges mit freier Kapazität erfolgen.

1.2 Hinweise zur Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft

Durch das Schulamt werden keine Anmeldeunterlagen an Schulen in freier Trägerschaft weitergeleitet. Bitte informieren Sie sich über den Anmeldeprozess bei den jeweiligen Schulen und nehmen diesen eigenverantwortlich vor. Sofern Sie die Entscheidung zur Aufnahme getroffen haben und Ihnen ein Vertrag vorliegt, senden Sie bitte die Kopie der Aufnahmebestätigung ***und*** *den Verzicht auf einen öffentlichen Schulplatz entweder anhand der Seite 3 des Anmeldeformulars (Kreuze setzen) oder eines separaten von Ihnen unterzeichneten Schreibens an das*

Staatliches Schulamt
Cottbus
Statny šulski amt
Chóśebuz

Staatliche Schulamt Cottbus. Ihr Kind wird dann aus dem regulären Verfahren herausgenommen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten voraussichtlich mit Postausgang vom **26. April 2027** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **10. Mai 2027** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist empfehlen wir Ihnen sich bereits jetzt mit möglichen Alternativen auseinanderzusetzen. Nutzen Sie hierfür bitte die Tage der offenen Tür.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **25. Mai 2027** erhalten dann die Eltern der Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nadine Stefanie Lebedies

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.